

Kolloquium SPB 8a

Fall Nr. 4.2: BGH, 18.1.2011 - X ZR 71/10

Der Kläger buchte per Kreditkarte über eine website bei der Beklagten, einem in Georgia/Atlanta ansässigen Flugunternehmen, für den 18.1.2010 einen Flug von Frankfurt/M in die USA. Das Flugzeug sollte um 9.45 Uhr starten. Wegen eines technischen Defekts war es nicht einsetzbar, der Flug wurde annulliert. Dies wurde dem Kläger mitgeteilt, als er um 7.00 Uhr zum Einchecken am Flughafen eintraf. Erst am folgenden Tag konnte der Kläger in die USA fliegen.

Vor dem AG Frankfurt/M beansprucht der Kläger 600,00 € Ausfall- und Unterstützungszahlungen. Er stützt sich auf die VO 261/2004EG. Die Beklagte macht die internationale Unzuständigkeit des AG Frankfurt geltend – sie unterhalte lediglich einen „Schalter“ im Flughafen Frankfurt für das Ein- und Auschecken sowie für den Kauf und Umtausch von Tickets. Diese würden jedoch regelmäßig über das Internet gebucht, die Abwicklung erfolge über ihre Niederlassung in London/Heathrow. Die Verordnung sei auf die Beförderungsleistung in einen Drittstaat nicht anwendbar, der Vertrag unterliege nicht deutschem Recht.

Wie ist zu entscheiden?

Verordnung 261/2004 über Fluggastrechte

Artikel 3 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt

a) für Fluggäste, die auf Flughäfen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen des **Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** unterliegt, einen Flug antreten;

Artikel 5 Annullierung

(1) Bei Annullierung eines Fluges werden den betroffenen Fluggästen

c) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 eingeräumt, es sei denn,

i) sie werden über die Annullierung mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet, oder (...)

iii) sie werden über die Annullierung weniger als sieben Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen.

(3) Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

(4) Die Beweislast dafür, ob und wann der Fluggast über die Annullierung des Fluges unterrichtet wurde, trägt das ausführende Luftfahrtunternehmen.

Artikel 7 Ausgleichsanspruch

(1) ¹Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so erhalten die Fluggäste Ausgleichszahlungen in folgender Höhe:

- a) 250 EUR bei allen Flügen über eine Entfernung von 1 500 km oder weniger,
- b) 400 EUR bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1 500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1 500 km und 3 500 km,
- c) 600 EUR bei allen nicht unter Buchstabe a) oder b) fallenden Flügen.

²Bei der Ermittlung der Entfernung wird der letzte Zielort zugrunde gelegt, an dem der Fluggast infolge der Nichtbeförderung oder der Annullierung später als zur planmäßigen Ankunftszeit ankommt.